

Geldbuße zum Gegenstande hat. Auch ich bitte Sie, diesen Antrag anzunehmen. Meiner Ansicht nach ist diese Geldbuße nichts anderes, als die nach freiem richterlichen Ermessen zu bestimmende Entschädigung, von welcher §§. 19. und 20. reden, und welche nach dem Antrage Lasfer auch im Wege des sogenannten Adhäsivprozesses in unmittelbarem Anschluß an das Strafverfahren zur Geltung gebracht werden soll. Warum das nicht statthaft sein soll, zumal wenn die Verhältnisse, wie der Herr Bundescommissar sagt, so einfach sind, sehe ich nicht ein. Ich halte es für äußerst zweckmäßig, wenn der doppelte Weg möglich ist, daß man sowohl das Strafverfahren, als den Civilrechtsweg für jenen Zweck in Anspruch nehmen darf.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Oppenhoff hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Oppenhoff: Meine Herren, ich will vorweg bemerken, daß ich mich dem Eventualantrage Endeman anschließe. Den Vorschlag Lasfer, die Fahrlässigkeit noch besonders zu definiren, weil das Landrecht besondere Vorschriften darüber hat, halte ich für nicht begründet; denn der Richter, der nach einem Bundesgesetz zu entscheiden hat, darf nicht auf das Gesetz des einzelnen Staates zurückgehen, um das Bundesgesetz aus dem Gesetz des einzelnen Staates zu interpretiren. Es würde sonst dahin führen, daß das Bundesgesetz in dem einen Bundesstaate anders zur Anwendung komme, als in dem andern, während doch die Einheit der Gesetzgebung vorzugsweise bezweckt wird. Wenn ich übrigens das Wort ergriffen habe, so ist es vor allem deswegen geschehen, um gegen den letzten Vorschlag des Abgeordneten Lasfer zu protestiren. Es ist der, daß im Strafverfahren auch die Verurtheilung zu der dem Verletzten Urheber zu gewährenden Geldbuße erfolgen soll. Das würde ein neues ganz abnormes Verfahren sein. Der Staatsanwalt verfolgt das Strafverfahren allerdings auf Antrag des Verletzten; der Verletzte concurrirt aber nicht bei dem Verfahren; er kann keine Anträge stellen, keine Beweise führen, keine Rechtsmittel einlegen, und ich kann auch sagen, daß gerade diese Rücksicht die größten Schwierigkeiten verbeizugeführt hat. Ich habe Fälle erlebt, wo eine Sache dreimal ans Obergericht gelangt ist, weil gerade diese Schwierigkeiten als kaum zu bewältigende sich darstellten. Man hat darauf Bezug genommen, daß in dem Entwurf des Strafgesetzbuchs auch eine solche Bestimmung ihre Stelle gefunden habe; da aber gestaltet sich die Sache wesentlich anders, weil da der Verletzte eine Privatklage hat, wenigstens nach den meisten Gesetzgebungen. Dabei kann der Verletzte eventuell seine Rechte geltend machen, Verurtheilung einlegen u. s. w.; hier jedoch würde er es nicht können, weil er nicht als Partei zugezogen wird. Deswegen halte ich dafür, daß an dem Vorschlage festgehalten werden muß, nach welchem der Verletzte seinen Civilanspruch vor dem Civilrichter verfolgen muß. Sollte dieses keinen Anklang finden, so würde es zweckmäßiger sein, das Beispiel der sächsischen Gesetzgebung zu verfolgen, welche die Strafe durch den besagten Civilrichter erkennen läßt. Dadurch würde alles gewährt sein, was ich gewährt haben möchte.

Präsident: Der Abgeordnete Lasfer hat das Wort.

Abgeordneter Lasfer: Dem Herrn Bundescommissar gegenüber will ich nochmals wiederholen, was der Abgeordnete Meyer gesagt hat, daß im Strafgesetzbuch auch bei Körperverletzungen die Buße aufgenommen ist, und zwar durch den Reichstag.

Was aber das sehr gelehrte Mitglied, das eben gesprochen, als Unterschied zwischen dem Strafrecht und zwischen meinem Antrage hervorgehoben hat, ist mir völlig unverständlich. Es ist der Fall, gerade wie ein Ei dem andern, ähnlich denjenigen Fällen, über welche das Strafgesetzbuch verfügt, vielleicht noch mit einer kleinen Erschwerung im Strafgesetzbuch, denn dort ist für den Fall der schweren Körperverletzung, in dem ein Antrag auf Verurtheilung nicht nothwendig ist, doch das Verfahren über die Buße gestattet; außer diesem Falle sind die betreffenden Vergehen Antragsvergehen; und es kann nur auf Antrag Desjenigen, der als Civilpartei theilhaftig ist, auf Buße erkannt werden, ebenso wie nach meinem Vorschlage. Wie also ein Unterschied bestehen soll, kann ich mir nicht anders erklären, als daß der Herr Abgeordnete das Strafgesetzbuch mit uns nicht zusammen berathen hat, und auch die Zeit noch nicht gefunden hat, es zu lesen. Meine Herren, das Eine gebe ich zu, daß es nothwendig sein wird, eine Ausführungsbestimmung zu erlassen, in welcher Weise die Civilpartei ihre Entschädigung im Criminalprozeß verfolgen soll, wie sie den Antrag zu stellen und zu vertheidigen hat u. s. w. Davon ist auch beim Strafgesetzbuche gesprochen worden, und es war die allgemeine Voraussetzung auch diejenige des preussischen Justizministers, daß ganz nothwendig ein Ausführungsgesetz in den einzelnen Bundesstaaten erlassen werden müssen — nicht bloß dieser Bestimmung, sondern vieler Bestimmungen wegen, welche das Strafgesetzbuch vorschreibt, und es wird diese Frage der Ausführung ohnehin gelöst werden müssen. So lange das Ausführungsgesetz nicht erlassen ist, wird eine Verurtheilung nicht möglich sein, eben wegen Mangels eines positiven Verfahrens. Also vorausgesetzt ist, im Strafgesetzbuch sowohl wie hier, daß ein solches Gesetz gegeben werden wird, und deshalb meine ich, daß wir die Analogie zulassen. Ich habe nicht den geringsten Zweifel, daß, wenn das Nachdruckverfahren in das System des Strafgesetzbuchs aufgenommen wäre — und es ist doch kein äußerlicher Unterschied, ob eine Materie besonders abgedruckt ist, oder ob sie

in demselben Hefte des Strafgesetzbuchs erscheint — daß wir nicht den geringsten Anstand genommen hätten, für dasselbe das Bußverfahren einzuführen, wie wir es bei der Verletzung und bei der Beleidigung eingeführt haben. Die Fälle liegen durchaus analog. Daß das Verfahren im Civilprozeß keineswegs ein leichteres ist, daß eine solche allgemeine Bestimmung der Straffestellung im Strafgesetze nothwendig ist, dafür berufe ich mich auf den Regierungsentwurf selbst, der ja in den §§. 19. und 20. ein summarisches Verfahren der Festsetzung der Strafhöhe feststellt — Beweis, daß die Strafhöhe sehr schwer beim Nachdruck zu ermitteln ist. Ich wünsche nur, die Erleichterung weiter auszudehnen. Ich kann aus Erfahrung sagen, daß solche Nachdruckprozeße, die ich selbst gekannt habe, im Civilverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung zehn Jahre gedauert haben; sie gingen mehrmals alle Instanzen durch, erst um überhaupt die Schadenersatzpflicht festzustellen, und dann um die Entschädigungshöhe festzustellen. Außerdem ist die Schwierigkeit eine so bedeutende, daß ich kaum einen Prozeß kenne, der mehr Schwierigkeiten darbietet, als der Nachdruckprozeß. Dann, meine Herren, frage ich Sie, wozu denn eine Gesetzgebung, welche durchaus zwingt, daß erst der Prozeß beim Strafrichter geführt werden muß, und wenn das Erkenntniß des Strafrichters herbeigeführt ist, der Civilrichter angerufen werden muß, oder daß höchstens beide Richter gleichzeitig angerufen werden dürfen.

So lange wir der Meinung waren, daß der Strafrichter nicht das Vertrauen verdient, über Mein und Dein zu entscheiden, mochten wir die Richter von verschiedenen Fähigkeiten besetzt glauben. Nachdem wir aber im Strafrecht ausgesprochen haben, der Strafrichter sei befähigt, auch über Civilansprüche zu entscheiden — warum sollen wir nicht auch hier von dem Saxe Gebrauch machen?

Mein erster Antrag über die Fahrlässigkeit ist nur gestellt, weil in den einzelnen Rechten die Fahrlässigkeit in einem Civilprozeße anders definiert ist, als in einem Criminalprozeße, das gebe ich dem verehrten Herrn Vorredner zu, daß immer nur nach den Bundesgesetzen wird entschieden werden müssen. Wenn aber die Bundesgesetze Fahrlässigkeit nicht definiren, so muß doch der Richter irgendwo suchen, wie er Fahrlässigkeit nach einem bestimmten Gesetze definiren soll, weil wir noch kein Bundesgesetz haben, welches die Fahrlässigkeit definiert, muß man auf das zurückgehen, was die einzelnen Landesgesetze über Fahrlässigkeit sagen, es sei denn, daß eine besondere Vorschrift getroffen wird, wie sie der Regierungsentwurf treffen will. Wären die Vertreter des Regierungsentwurfs nicht meiner Ansicht, sondern der des geehrten Mitgliedes, welches vor mir gesprochen, so wäre es nicht nothwendig gewesen, einen Paragraphen aufzunehmen, welcher vorschreibt, daß die Fahrlässigkeit — wie der Herr Abgeordnete bei Weiterlesen finden wird — nicht beurtheilt werden soll nach den Regeln der Landesgesetze, — eine vorsorgliche Maßregel, die nur um deswillen nothwendig war, weil auch nach der Annahme der Vertreter des Regierungsentwurfs der Richter sonst auf das einzelne Landesgesetz zurückgehen müßte. Und in der That, es kann doch nicht der Richter sagen: Da das Bundesgesetz von Fahrlässigkeit spricht und die Fahrlässigkeit doch nicht definiert hat, deshalb darf ich in meinem Kopfe selbständig feststellen, was das Bundesgesetz unter Fahrlässigkeit gedacht haben könnte. Der Richter wird auf das Landesgesetz zurückgreifen müssen. Aus diesem Grunde habe ich Ihnen vorgeschlagen, die Fahrlässigkeit zu umschreiben. Ob Sie hier diese Definition aufnehmen, oder ob Sie weiter unten die Vorsichtsmaßregel der Regierung vorziehen wollen, daß die Bundesfahrlässigkeit nicht die Staatsfahrlässigkeit sein soll: was Sie vorziehen, überlasse ich natürlich Ihrer Entscheidung.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Oppenhoff hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Oppenhoff: Meine Herren, daß die Schwierigkeiten, die ich hervorgehoben habe, und die durch das, was der Herr Abgeordnete Lasfer eben vorgetragen hat, meiner Meinung nach keineswegs beseitigt wird, auf dem Wege der Gesetzgebung dereinst beseitigt werden kann, bezweifle ich nicht. Es fragt sich nur, wie sich die Sache nach der zur Zeit bestehenden Gesetzgebung gestalten würde. Ich will übrigens über diesen Punkt keine weiteren Worte verlieren und nur einige Bemerkungen machen in Bezug auf den Antrag des Abgeordneten Dr. Bähr. Er schlägt vor, einen Vorbehalt dahin zu machen, daß hier auch ein entschuldbarer Rechtsirrtum in der Weise Berücksichtigung finde, daß dadurch die Bestrafung ausgeschlossen werde. Ich glaube nicht, daß es dessen bedarf. Der Rechtsirrtum in Beziehung auf das Verständniß des Strafgesetzes kann freilich nie in Betracht kommen; wenn aber der Rechtsirrtum die Berechtigung zum Handeln, das heißt die civilrechtliche Berechtigung zum Gegenstande hat, so wird die Strafbarkeit allerdings ausgeschlossen. Derjenige, welcher eine fremde Sache wegnimmt in der irrthümlichen Meinung, sie gehöre ihm, der begeht keinen Diebstahl, auch dann nicht, wenn der Irrthum auf einem Rechtsirrtum beruht, wenn er z. B. irriger Weise glaubt, die Rechtsregel besage, er sei Erbe, während er es nicht ist. Deshalb glaube ich gar nicht, daß es einer solchen Vorschrift bedarf. Der vernünftige Richter wird in einem solchen Falle auch ohne die Vorschrift richtig erkennen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bähr hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Bähr: Wenn es sich wirklich so verhielte, wie der